

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling	Datum 31.10.2016	Drucksachen-Nr. 2016/213
---------------------------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.12.2016
Kreistag	öffentlich	19.12.2016

Tagesordnungspunkt 10

Betrauungsakt der Internationalen Bodensee Tourismus GmbH

Beschlussvorschlag

1. Dem Betrauungsakt für die Internationale Bodensee Tourismus GmbH gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage mit Wirkung zum 01.01.2017 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. erforderliche Anpassungen des Betrauungsaktes gemäß den Anforderungen des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vorzunehmen.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 05.12.2016 vorberaten. Er empfiehlt den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

I. IBT GmbH Allgemein

Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Tourismusförderung.

Im Gesellschaftsvertrag wurde die Internationale Bodensee Tourismus GmbH (IBT GmbH) von ihren Gesellschaftern mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus im internationalen Bodenseegebiet zu fördern, beauftragt. Zur „Kommunalen Daseinsvorsorge“ gehört auch die kommunale Wirtschaftsförderung, die ebenfalls das Tourismusmarketing der Kommunen im Einzugsgebiet beinhaltet.

Die IBT GmbH finanziert sich unter anderem aus Gesellschafterzuschüssen aktuell, i. H. v. 512.600 €. Der Landkreis Konstanz hält 22,97 % der Gesellschaftsanteile an der Internationalen Bodensee Tourismus GmbH und gewährt, gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages, einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von aktuell 117.744,22 EUR.

II. Rechtliche Beurteilung

Die IBT GmbH hat sich bei der Fragestellung des EU-Beihilferechts von der auf das europäische Beihilferecht spezialisierten Kanzlei Menold Bezler beraten lassen und einen Betrauungsakt für alle Gesellschafter erstellt.

Die rechtliche Beurteilung ergibt Folgendes:

a) EU-Beihilfenrecht

Nach Art. 107 ff. AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt *unvereinbar*, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Zweck des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenverbots ist es, zu verhindern, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch von staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird.

b) Einordnung IBT GmbH

Die Finanzierung der IBT GmbH durch den Landkreis Konstanz und andere kommunale Gebietskörperschaften wäre dann beihilfenrechtskonform, wenn die Gewährung der Betriebskostenzuschüsse bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellen würde. Oder aber wenn die Bereitstellung dieser Mittel zwar alle Tatbestandsmerkmale des Beihilfenbegriffs erfüllen würde, jedoch aufgrund des Eingreifens von Ausnahmetatbeständen von der Verpflichtung zur Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt wäre.

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) „betraut“ sind, von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden (sog. Freistellungsbeschluss).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses an die IBT GmbH eine Maßnahme darstellt, die grundsätzlich als Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV qualifiziert werden kann. Insbesondere kann bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung des Beihilfenbegriffs nicht ausgeschlossen werden, dass die IBT GmbH auch wirtschaftliche Tätigkeiten im beihilfenrechtlichen

Sinne ausübt und damit den beihilfenrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Die von der IBT GmbH erbrachten Leistungen stellen freiwillige kommunale Aufgaben der „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse können diese Tätigkeiten zugleich auch als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts definiert werden.

Sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte haben erkannt, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge defizitär sein können. **Daher wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter Betrauungsakt besteht.**

c) Grundlage Betrauungsakt

Der Betrauungsakt muss u.a. Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren (= Öffentlicher Auftrag) und die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen (= jährlicher Gesellschafterbeitrag) festlegen. Darüber hinaus sind Regelungen hinsichtlich der Kostenrechnung (getrenntes Rechnungssystem) sowie für den Fall einer Überkompensation (= die Gesellschafter haben insgesamt höhere Gesellschafterbeiträge an die Gesellschaft gezahlt als diese für DAWI-Aufgaben ausgegeben hat) vorzusehen.

Mit diesem Betrauungsakt werden die im Gesellschaftsvertrag bereits definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die in diesem Zusammenhang von der IBT GmbH übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben nochmals bestätigt und unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Der Betrauungsakt ist vom Kreistag zu beschließen und der IBT GmbH im Rahmen eines Verwaltungsakts (Bescheid) bekannt zu geben. Im nächsten Schritt sind von der Geschäftsführung alle im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt formulierten Regularien bei der künftigen Geschäftstätigkeit einzuhalten (z.B. Implementierung einer Trennungsrechnung, Nachweis der Überkompensation, Berichtspflichten, etc.).

Aus dem Betrauungsakt selbst folgt kein Rechtsanspruch der IBT GmbH auf die genannten Ausgleichsleistungen. Er ermöglicht nur den Ausgleich, verpflichtet jedoch nicht dazu. Über den tatsächlichen Ausgleich entscheidet weiterhin der Landkreis.

Hinweis:

Die Gesellschafter Bodenseekreis und Landkreis Lindau haben bzw. werden ebenfalls den vorliegenden Betrauungsakt für die IBT GmbH durch ihre Gremien beschlossen bzw. beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Ein Betrauungsakt als solcher hat keinerlei finanzielle Auswirkungen, jedoch werden die an die Gesellschaft gezahlten Zuschüsse legitimiert. Dadurch wird die Gefahr einer möglichen Rückzahlung nach einer Prüfung durch die EU-Kommission minimiert.

Anlagen

Anlage 1 - Entwurf des Betrauungsaktes für die IBT GmbH